

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
und ihrer Tochtergesellschaften**

Stand: 01.07.2020

1. Maßgebliche Bedingungen

- a) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH („SKW“) sowie deren Tochtergesellschaften gemäß Anlage 1 nachfolgend als Auftraggeber (AG) benannt. Sie gelten für den gesamten Einkauf von Produkten und Leistungen, sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen oder Dienstleistungen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an und Ausführung von Leistungen für den AG akzeptiert der Lieferant/Dienstleister (Lieferant, Dienstleister oder AN) die vorliegenden AEB.
- b) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des AN finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese AEB gelten auch in allen Fällen, in denen der AG die Lieferungen des AN annimmt, ohne seinen von diesen AEB abweichenden Bedingungen (gleich ob der AG von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des AN auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- c) Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.
- d) Die Bestimmungen dieser AEB gelten neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z. B. Rahmenbelieferungsvertrag, Rahmenvereinbarung, Qualitätsvereinbarung.

2. Angebot, Angebotsunterlagen, Bestellung, Bestätigung

- a) Anfragen vom AG beim AN über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen vom AG zur Angebotsabgabe binden den AG in keiner Weise.
- b) Anfragen/Ausschreibungen vom AG werden durch die Abteilung Einkauf ausgereicht.
- c) Angebote werden nur unter Angabe der Anfragenummer bearbeitet. Die Erstellung der Angebote durch den AN erfolgt termingerecht mit allen erforderlichen Unterlagen für den AG kostenlos. Für den AG entstehen dadurch keine Verpflichtungen. Die Angebote müssen der Vorgabe der Anfrage entsprechen. Alternativen sind gesondert mit detaillierter Beschreibung aufzuführen. Bei der Preisbildung sind alle erforderlichen Kostenfaktoren zu berücksichtigen. Eine örtliche Besichtigung vor Angebotsabgabe ist mit dem Auftragsverantwortlichen des AG abzustimmen
- d) Bestellungen vom AG sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder Email erfolgt, wobei das ausstellende Unternehmen und die ausstellende Person eindeutig erkennbar sein müssen
- e) Kostenvoranschläge des AN sind verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart.
- f) Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen AG und AN unter Einschluss der AEB kommt zustande durch:
 - die an den AN übermittelte schriftliche Bestellung vom AG und
 - ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Bestellung bei AG eingehen muss, danach gilt die Bestellung als angenommen oder
 - den Beginn der Lieferung der bestellten Produkte durch den AN oder
 - den Beginn der Leistungserbringung durch den Dienstleister.
- g) Jede Auftragsbestätigung des AN, die von der Bestellung von AG abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von AG schriftlich angenommen werden.
- h) Der AG kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den AN jederzeit Änderungen der Produkte (insbesondere auch bzgl. Konstruktion und Ausführung der Produkte) vom AN verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant den AG unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.
- i) Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass Produkte oder Leistungen durch Abruf bestimmt werden, so werden diese Abrufe 2 Tage nach Übermittlung an den AN verbindlich, sofern der Lieferant ihnen bis dahin nicht schriftlich widersprochen hat.

3. Preise, Meistbegünstigung, Zahlungskonditionen

- a) Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis „DDP“ gemäß Incoterms 2020 einschließlich Verpackung.
- b) Werden Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 vereinbart, bei denen der AG den Transport bezahlt, übernimmt der Lieferant die Avisierung der Sendung bei der Spedition. Sollte der Spediteur die Ware nicht wie nach der Avisierung bestätigt abholen, hat der Lieferant dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- c) Die Rechnungen sind entsprechend dem geltenden EU-Recht auszustellen (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 26.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem). Auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen "tax free intracommunity delivery" oder das "Reverse-Charge-verfahren" ist hinzuweisen. Zusätzlich zu den bisherigen Ausfuhrbegleitdokumenten ist laut Zollverwaltung die Summarische Ausgangs- bzw. Eingangsmeldung (Summ-A) fristgerecht zu erstellen.
- d) Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung/Leistungsübergabe durch den AN einzureichen. Der Inhalt einer Rechnung muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen und unsere Bestellnummer enthalten. Für jede Bestellung ist eine jeweils separate Rechnung zu erstellen. Die Rechnungswährung muss der Bestellwährung entsprechen. Die Darstellung der Rechnungen hat entsprechend der Struktur der Bestellung zu erfolgen. Die Rechnungen müssen als Bezug die Bestellnummer des AG und die Lieferantenummer enthalten. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Anforderungen, hat der AG eine Verzögerung nicht zu vertreten.
Grundsätzlich gibt es zwei Verfahren für die Rechnungsstellung (per E-Mail oder in Papierform), von denen nur eines zur Anwendung kommt.
- e) Für die Rechnungsstellung per E-Mail gilt:
 - bei elektronischer Übersendung der Rechnungen ist zwingend die auf der Bestellung dafür angezeigte Mailadresse zu verwenden. Die Mailadressen für den elektronischen Rechnungsversand sind ausschließlich für die Versendung von Rechnungen zu nutzen. Schriftverkehr oder zusätzliche Informationen können darüber nicht verarbeitet werden und bleiben unberücksichtigt.
 - Eine Rechnung inkl. der evtl. dazugehörigen Anlagen muss im pdf-Format angehängt sein und darf jeweils nur aus einem Dokument pro Rechnungsvorgang (Rechnung inkl. aller Anlagen) bestehen
 - Die maximale Größe der E-Mail ist auf 20 MB beschränkt
 - Bitte verzichten Sie auf die parallele Zusendung der Belege auf dem PostwegFür die Rechnungsstellung in Papierform gilt:

dass die Rechnungen in einfacher Ausfertigung an die vollständige Anschrift (keine Postfachadresse) der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH oder deren Tochtergesellschaften zu übermitteln ist.
- f) Die Zahlungskonditionen werden in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart.
- g) Die Bezahlung durch den AG erfolgt durch Überweisung. Andere Zahlungsmodalitäten sowie Gut-schrift-/Verrechnungsverfahren müssen gesondert zwischen den Parteien vereinbart werden, um Anwendung zu finden.
- h) Unbeschadet von § 354a HGB ist der AN ohne schriftliche Zustimmung vom AG nicht berechtigt, die ihm aus der Lieferbeziehung mit dem AG zustehenden Ansprüche abzutreten oder von Dritten einzuziehen.
- i) Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/oder ihre Bezahlung durch den AG stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den AN dar.
- j) Der AG behält vom vereinbarten Preis die ggf. anfallenden Quellensteuern (insbesondere Bauabzugssteuern nach § 48 EStG und Abzugssteuern bei beschränkter Steuerpflicht nach § 50a EStG) einschließlich eines darauf entfallenden Solidaritätszuschlags ein und führt diese für Rechnung des AN an die zuständige Finanzbehörde ab, falls der AN dem AG keine gültige Freistellungsbescheinigung vorzulegen hat. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich in schriftlicher Form zu informieren. Bei Bauleistungen ist eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorzulegen. Liegt eine solche nicht vor, wird die entsprechende Bauabzugssteuer einbehalten.
- k) Bei erstmaligem Geschäftskontakt hat der AN ein Kreditoren-Stammdatenblatt nach Vorlage des AG vorzulegen, welches mit Unterschrift und Stempel des AN zu versehen ist und im Original bzw. per Fax (Fax-Nr.: 03491 682811) eingereicht werden muss. Dieses ist vom AN auch bei Änderung von Stammdaten - insbesondere Bankdaten- zeitnah zu aktualisieren.

4. Liefertermine, Lieferverzug

- a) Die mit dem AN vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Produkte bei dem von AG genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des AN maßgebend.
- b) Befindet sich der AN mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, so verwirkt er pro angefangener Woche des Liefer-/Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Vertragspreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Vertragspreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrtkosten (sowohl von AN an AG als auch von AG zu deren Kunden), Zusatzkosten durch Sonderschichten, Austauschkosten/Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten. Eine fällige Vertragsstrafe wird jedoch auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
- c) Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen von Rohstoffen werden von AG nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der AN die Rohstoffe früher als zum vereinbarten Liefertermin, behält sich AG vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen.
- d) Erkennt der AN unbeschadet von lit. a) – b), dass ein mit dem AG vereinbarten Liefertermin bzw. eine vereinbarte Liefermenge nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen.

5. Höhere Gewalt

- a) Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des AN liegen und die der AN nicht zu vertreten hat, wie z. B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien den AN für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten.
- b) Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; der AG muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.
- c) Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung mehr als zwei Monate lang an, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Produkten) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

6. Versand, Gefahrübergang

- a) Die Lieferung (einschließlich Gefahrübergang) richtet sich nach den Incoterms 2020 an der vom AG in der Bestellung genannten Empfangs-/Verwendungsstelle bzw. Abholstelle. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht in diesem Fall zum Zeitpunkt der Lieferung an die vereinbarten Empfangs-/Verwendungsstelle über.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen die zugehörigen Lieferscheine beizufügen. Auf den Lieferscheinen sind alle Inhalte, insbesondere die Bestellnummer des AG und die Lieferantenummer anzugeben. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat der AG die hieraus entstehenden Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht zu vertreten.

7. Qualität und Dokumentation

- a) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant vom AG Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den AN und der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von AG in schriftlicher Form.

- b) Liefert der AN an den AG chemische Rohstoffe, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes in schriftlicher Form von AG verlangt oder mit dem AN vereinbart worden ist.
- Der AN wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006) – nachfolgend als „REACH“ bezeichnet – eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Der AG ist keinesfalls verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.
 - Dem AN ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderungen von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.
 - Der AN unterhält bzw. entwickelt ein Qualitätsmanagementsystem. Der Lieferant stellt dem AG eine Kopie des jeweils aktuellen Zertifikats zur Verfügung und sendet AG nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Zertifikats unaufgefordert ein erneutes Zertifikat zu. Bei Aberkennung ist der AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 - Der Erstbemusterung hat der Lieferant Datenblätter, Materialspezifikationen und Produktbeschreibungen beizufügen.
 - Unabhängig von einer erfolgreichen Bemusterung hat der AN die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Darüber hinaus werden sich die Vertragspartner über die Möglichkeiten weiterer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
 - Sind die Art und der Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethoden zwischen dem AN und AG nicht fest vereinbart, ist AG auf Verlangen des AN bereit, im Rahmen ihrer Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten, die Prüfungen mit dem AN zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.
- c) Soweit Behörden oder Kunden vom AG zu einer Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von AG verlangen, erklärt sich der AN bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben, soweit hierdurch nicht die gegenüber Dritten bestehenden Geheimhaltungspflichten des AN verletzt werden. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im gleichen Umfang zu verpflichten.
- d) Im Übrigen kann der AG jederzeit, nach angemessener Ankündigung, und während der normalen Geschäftszeit in den Abständen, in denen AG es für notwendig hält, angemessene Inspektionen und Qualitätsaudits der Einrichtungen vornehmen, in denen der Lieferant die Produkte fertigt.
- e) Der AG hat das Recht, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den AN zu beenden, sofern der AN es versäumt, die vereinbarten Qualitätsstandards einzuhalten.
- f) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 verpflichten.

8. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

- a) Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u. a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom AN zwingend zu erfüllen.
- b) Der AN wird dem AG in diesem Fall die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch den AG angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen nach lit. a) wird der Lieferant den AG unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.
- c) Der AG ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem AN zurückzugeben.
- d) Der AN haftet dem AG für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.
- e) Der AN muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Übrigen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten.
- f) Der AN wird dem AG vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden vom AG und Ansprüchen Dritter gegen den AG freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

9. Verpackungen

Der AN hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten.

10. Bau-, Montage- und Dienstleistungen

- a) Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und hat diese nachzuweisen. Bei nicht ausreichender Versicherungsdeckung ist der AG zur fristlosen Kündigung des Auftrages berechtigt. Für Aufträge ab einem Wertumfang von 0,5 Mio. EUR behält sich AG vor, die Bau- und Montageversicherung selbst abzuschließen. Sollte der AG die Bau- und Montageversicherung nicht abschließen, hat der AN dem AG gegenüber nachzuweisen, dass er eine ausreichende Montageversicherung abgeschlossen hat. Die Haftung des AN wird hierdurch nicht berührt. Generell ist der AN verpflichtet, sein von ihm eingebrachtes Eigentum und das seiner Arbeitskräfte und Subunternehmer in geeigneter Weise zu versichern. Der AG übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und Verpflichtung. Gelieferte Ausrüstungen und Materialien sind bis zur Übergabe der Gesamtleistung an den AG generell vom AN gegen Transportschäden / Verlust zu versichern.
- b) Der AN verpflichtet sich zur Ausführung der ihm übertragenen Leistung entsprechend den gültigen Rechtsvorschriften, den behördlichen Anordnungen und den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Realisierung. Bei einer Änderung dieser Regeln oder Vorschriften bis zur Beendigung der Leistung ist der AG zu unterrichten.
- c) Der AN übergibt mit seinem Angebot die zur Ausführung der zur vereinbarten Leistung erforderlichen Nachweise wie z. B. Nachweis der Sachkunde und WHG-Fachbetriebsbescheinigung an den AG.
- d) Der AN hat die Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der weiteren einschlägigen Reglementierungen hinsichtlich des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer zu gewährleisten.
- e) Der AN garantiert, seinen Arbeitnehmern im Rahmen des Auftrags die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentgelte in Höhe der verbindlichen deutschen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder der allgemeinverbindlichen deutschen Tarifverträge zu zahlen. Der AN sichert zu, dass er keine weiteren als die gesetzlichen Abzüge und Einbehalte bei dem Arbeitnehmer vornehmen wird. Der AG ist berechtigt bei Verdacht der Nichteinhaltung des MiLoG aktuelle Nachweise (zum Beispiel Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter) vom AN zu verlangen. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sind in vollem Umfang zu beachten. Soweit Daten anonymisiert zur Verfügung gestellt werden, hat der AN zu versichern, dass es sich um die Daten der vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer handelt, und dass diese Daten die tatsächlichen Verhältnisse in den jeweiligen Monaten vollständig und richtig wiedergeben. Der AG versichert, dass er die anonymisierten Daten nur zum Zweck der Überprüfung verwendet, ob der AN seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Für den Fall, dass der AN Nachunternehmer zur Erfüllung seiner Leistungen einsetzt, hat er diesen Nachunternehmer entsprechend vorstehender Vorgaben zu verpflichten, und insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise des Nachunternehmers nach MiLoG § 3 unverzüglich an den AG übermittelt werden können, sofern dieser zur Offenlegung gegenüber Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen verpflichtet ist. Für den Fall, dass der AG von einem vom AN oder Nachunternehmer eingesetzten Arbeitnehmer wegen Nichtzahlung des gesetzlichen Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der AN den AG auf erstes Anfordern in vollem Umfang von den Forderungen des Arbeitnehmers frei. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des ANs gegen seine Verpflichtung aus den o. g. Informationspflichten behält sich der AG das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vor.
- f) Der AN garantiert, dass seine Arbeitskräfte, die beim AG zum Einsatz kommen, den EG-Richtlinien und den öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme in der BRD entsprechen, d.h. im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung sind. Dies ist auf Verlangen nachzuweisen. Ausländische Arbeitskräfte müssen Grundkenntnisse der deutschen Sprache beherrschen.
- g) Die Einschaltung von Subunternehmen ist dem AG vor Beauftragung des Subunternehmers schriftlich mitzuteilen. Der AG behält sich ein Einspruchsrecht gegen die Auftragserteilung vor. Der AN muss bei Vergabe von Leistungen an Subunternehmer diese ebenfalls auf die bestehenden vertraglichen Bedingungen verpflichten und dies auf Verlangen schriftlich bestätigen.

- h) Setzt der AN Arbeitskräfte aus Arbeitnehmerüberlassungen ein, ist er verpflichtet zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) sowie des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt in der jeweils gültigen Fassung.
- i) Bei Veränderungen der Arbeitskräftezusammensetzung ist der Verantwortliche des AN für die Unterweisung über die betriebsspezifischen Bedingungen des AG zuständig. Der AN hat diesen Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
- j) Sofern der Einsatz eines Projekt-/Bauleiters gefordert ist, benennt der AN diesen schriftlich. Ein Wechsel ist schriftlich anzuzeigen. Nach Vertragserfüllung ist die Projekt-/Bauleitererklärung auszuhandigen.
- k) Glaubte sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert so hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ggf. den Nachweis über entstandene Ausfallzeiten zu erbringen.
- l) Im Rahmen der Vertragserfüllung hat der AN die Pflicht, bei Erkennen von Abweichungen umgehend zu informieren.
- m) Auf Verlangen hat der AN jederzeit über die entstandenen und noch zu erwartenden Kosten Auskunft zu erteilen.
- n) Der AN übergibt dem AG für die vertraglich erbrachte Leistung handrevidierte Bestandsunterlagen.
- o) Für Arbeiten auf dem Gelände des AG gelten grundsätzlich ergänzende Standortbedingungen zu finden unter: <https://www.skwp.de/media-center/lieferanten/lieferantenzugang>
- p) Die Abnahme erfolgt förmlich. Bei der Abnahme festgestellte Mängel sind mit einem Termin für die Nachbesserung im Abnahmeprotokoll aufzuführen. Bis zur vollständigen Mängelbeseitigung kann der AG gegenüber dem AN einen Sicherheitseinbehalt vom Rechnungsbetrag erklären. Als Leistungsnachweis gelten Abnahmeprotokoll, detaillierter Arbeitszeitnachweis bzw. Aufmaßprotokoll, Materialverbrauchsliste. Leistungsnachweise sind generell als Teilabnahme oder Endabnahme zu kennzeichnen. Sie sind von beiden Partnern gegenzuzeichnen, dabei ist der Name des Unterzeichnenden jeweils in Blockschrift zu dokumentieren.

11. Sachmängel und Rückgriff

- a) Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas Anderes ergibt.
- b) AG prüft die vom AN gelieferten Produkte beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen, sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt AG dem AN unverzüglich an. Der AN verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung beim AG. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch den AG festgestellt werden, zeigt der AG dem AN unverzüglich nach Feststellung der Mängel an. Insoweit verzichtet der AN auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- c) Bei mangelhafter Lieferung ist zunächst dem AN Gelegenheit zur Nacherfüllung, d. h. nach Wahl des AG entweder Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache (Austauschteile) zu geben. In beiden Fällen trägt der Lieferant alle hierdurch bei ihm oder dem AG entstehenden Kosten, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Gleiches gilt für ggf. anfallende Ausbau- und Einbaukosten. Im Falle der Nachlieferung hat der AN die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie AG unzumutbar oder beginnt der AN nicht unverzüglich mit ihr, so kann der AG ohne weitere Fristsetzung von Vertrag/von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des AN zurücksenden. In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den AN vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann der AG auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
- e) Sachmängelansprüche verjähren, soweit in einer Einzelbestellung oder nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Waren beim AG. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen (vgl. lit.c) beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung beim AG von neuem.

- f) Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatz oder wegen Garantien des AN bleiben unberührt.

12. Haftung/Gewährleistung

- a) Der AN haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Der AG übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung des Eigentums des AN und seiner Subunternehmer.
- c) Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den allgemeinen und anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit des vereinbarten Gebrauches aufheben oder mindern, und dass die einschlägigen Normen, die für den Leistungsgegenstand verbindlich sind, eingehalten werden.
- d) Der AN garantiert, dass die zur Vertragserfüllung gelieferten Materialien und Ausrüstungen die geforderten Spezifikationen des AG erfüllen.
- e) Der AN ist verpflichtet, auftretende Mängel, die auf nicht vertragsgerechte Leistungen zurückzuführen sind, fachgerecht auf seine Kosten zu beseitigen. Dies hat nach schriftlicher Aufforderung durch den AG innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- f) Sind die Mängel durch Nachbesserung nicht zu beheben oder der AN lehnt die Nachbesserung ab, ist der AG berechtigt, zur Erfüllung der Leistung einen anderen Lieferanten zu binden. Die daraus entstehenden Mehrkosten trägt der AN.
- g) Gewährleistungsfristen: Für erbrachte Leistungen gelten die Regelungen des BGB /der VOB/B.

13. Schutzrechte

- a) Der Lieferant stellt sicher, das AG oder Kunden von AG durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er AG und ihre Kunden auf erste Anforderung von AG von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die AG in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.
- b) Lit. a) findet keine Anwendung, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen detaillierten Angaben von AG gefertigt worden ist und dem AN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- c) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- d) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre ab dem Abschluss des entsprechenden Vertrages.

14. Eigentumsvorbehalt

- a) Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von AG über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.
- b) Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von AG zur Verfügung gestellt werden, bleiben alleiniges Eigentum von AG („AG Eigentum“). Auch an sämtlichen von AG überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen („AG Unterlagen“), verbleiben alle Rechte bei AG. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass

SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH

AG Eigentum oder AG Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von AG für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

c) Wenn der Lieferant AG- Eigentum und AG- Unterlagen besitzt, bewahrt er diese separat und getrennt von jeglichem Eigentum anderer Personen auf und kennzeichnet AG- Eigentum und AG- Unterlagen deutlich als das Eigentum von AG. AG -Eigentum und AG -Unterlagen werden ohne schriftliche Anweisung von AG nicht vom Firmengelände des AN entfernt, ausgenommen zum Zweck der Vertragserfüllung.

d) Sofern die von AG bereitgestellten Waren untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von AG stehen, erwirbt AG das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.

15. Geheimhaltung

a) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von AG in schriftlicher Form offengelegt werden.

b) Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie

- (i) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden;
- (ii) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren;
- (iii) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von AN erhalten haben;
- (iiii) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Behörden mitzuteilen sind.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, Unter-AN im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von AG bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

d) Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien sind, an AG herauszugeben. Die Erfüllung der Verpflichtungen aus den letzten beiden Sätzen hat der Lieferant AG auf Wunsch von AG schriftlich zu bestätigen.

16. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Ersatzteilversorgung für die vorgesehene Lebensdauer der Produkte zu gewährleisten. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Dauer räumt der Lieferant dem AG die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

17. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/Verträgen

a) Stellt ein Vertragspartner unbegründet seine Zahlungen ein oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, so ist der andere Teil berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Teile des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten.

b) Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

-
- (i) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten oder Liquidation einer der Parteien;
 - (ii) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen; im Falle einer Verletzung, die behoben werden kann, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie von der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat und eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen gewährt hat, die erfolglos abgelaufen ist;
 - (iii) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

c) Im Falle einer Stornierung oder sonstigen Beendigung eines Vertrages muss der Lieferant AG Eigentum und AG Unterlagen (vgl. Ziffer 13 b) sowie alle sonst von AG zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge zurückgeben.

18. Sonstige Bestimmungen

a) Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

b) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von AG keine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, abtreten oder übertragen.

c) Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von AG nicht einen oder mehrere Unterauftragnehmer zur Erfüllung einer Bestellung oder eines Teils einer Bestellung einsetzen.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

a) Der Erfüllungsort für die Lieferpflichten des AN ist die von AG jeweils genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von AG ist der Sitz des AG.

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz des AG.